

23./IV. 1915

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die falsche Brotartenberechnung des Magistrats.
Aus dem Magistrat wird uns geschrieben: Bezugnehmend auf den Aufsatz am 22. d. mache ich darauf aufmerksam, daß die Statthaltereiverordnung vom 8. d. im § 5, Absatz 6, ausdrücklich bestimmt, daß Personen, die für jede in ihrem Haushalt verköstigte Person laut ihrer seinerzeit abgegebenen Erklärung am 30. d. noch mehr als 7 Kilogramm Mehl oder Getreide besitzen, von diesem Tage an gar keine Brotkarte erhalten und aus ihren Vorräten für jede im Haushalt verköstigte Person nur 1 Kilogramm 40 Dekagramm Mehl zur Herstellung von Speisen und Brot entnehmen dürfen; diese Personen haben auf die geminderte Brotkarte erst nach jener Woche Anspruch, in der ihre Vorräte bei Einhaltung der erwähnten Verbrauchsmenge auf oder unter eine Getreidemenge von 7 Kilogramm für jede im Haushalt verköstigte Person gesunken sind. Den vollen Ausweis erhalten diese Personen erst nach Ablauf der Woche, in der ihre Vorräte auf oder unter eine Menge von 2 Kilogramm für jede im Haushalt verköstigte Person gesunken sind. Es liegt somit **kein** Fehler in der Berechnungsweise des Magistrats vor, wenn er denjenigen, der einen Ueberschuß nicht veräußert und daher keine Brotkarte erhält, täglich 200 Gramm von seinen Vorräten verbrauchen läßt; denn der in der Statthaltereiverordnung gestattete Verbrauch von 1 Kilogramm 40 Dekagramm entspricht eben 200 Gramm täglich. Hochachtungsvoll
Dr. Jamböck, Magistratsrat.